

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Shinano Kenshi Europe GmbH

§ 1 Präambel

Die Shinano Kenshi Europe GmbH (im Folgenden „Shinano Kenshi“), Mergenthalerallee 77, 65760 Eschborn, importiert und vertreibt die von der Shinano Kenshi Gruppe gefertigten Motoren, Aktuatoren, Systeme und Unterstützungstechnologie.

§ 2 Allgemeines - Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Shinano Kenshi (im Folgenden „AGB“) gelten ausschließlich für von Shinano Kenshi erbrachte Leistungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden erkennt Shinano Kenshi nicht an, es sei denn, Shinano Kenshi hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die AGB von Shinano Kenshi gelten auch dann, wenn Shinano Kenshi in Kenntnis entgegenstehender abweichender Bedingungen des Kunden die Leistungen gegenüber dem Kunden vorbehaltlos durchführt.

2. Diese AGB von Shinano Kenshi gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

Die AGB gelten entsprechend für vorvertragliche Beziehungen.

3. Die AGB gelten für alle Geschäftsbeziehungen von Shinano Kenshi mit ihren Kunden. Die AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen sowie andere für Shinano Kenshi übliche Geschäftsbeziehungen mit demselben Kunden, ohne dass Shinano Kenshi in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss; über Änderungen unserer AGB werden wir den Kunden in diesem Fall ohne schuldhaftes Zögern informieren.

§ 3 Allgemeines - Individualvereinbarungen

Im Einzelfall getroffene, ausdrücklich speziell ausgehandelte, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen). Für den Inhalt solcher individueller Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche und ausdrückliche Bestätigung von Shinano Kenshi notwendig.

Shinano Kenshi Europe GmbH

Sitz der Gesellschaft: Eschborn

Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 99868

Steuernummer: 043 243 3036

Ust-ID-Nummer: DE296669013

Geschäftsführung:

Motoaki Kaneko

Tomoatsu Sato

Bankverbindung:

Bank of Tokyo-Mitsubishi UFJ

IBAN: DE78 3001 0700 0000 2272 59

BIC: BOTKDE33

§ 4 Vorvertragliche Beziehungen und Vertragsschluss

1. Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot, wodurch der Kunde auch die Geltung dieser AGB anerkennt.

2. Die Produktbeschreibungen, welche in den Verkaufs- und Werbekatalogen von Shinano Kenshi enthalten sind (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Preise, technische Informationen etc.) sind freibleibend und unverbindlich. Insbesondere kann Shinano Kenshi abweichend zu den öffentlich gemachten Verkaufs- und Werbekatalogen die Konstruktion und Fertigung ihrer Produkte ändern. Verbindlich sind insoweit lediglich die Bestimmungen und Bedingungen des konkreten Vertragsverhältnisses mit dem jeweiligen Kunden.

3. Shinano Kenshi stellt dem Kunden Entwürfe, Unterlagen etc. (Dokumentation) bezüglich der angebotenen Ware zur Verfügung und stellt das jeweilige Projekt auf Wunsch des Kunden vor. An dieser Dokumentation sowie an dem gesamten Bestand der Waren und der entwickelten Projekte behält sich Shinano Kenshi ausdrücklich das Eigentums- und Urheberrecht vor. Ohne die schriftliche und ausdrückliche Genehmigung von Shinano Kenshi dürfen weder die Dokumentation, noch die Einzelheiten der Warenpalette oder der Entwicklung an Dritte weitergegeben, öffentlich gemacht, kopiert, nachgebaut oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden.

4. Der Kunde ist verpflichtet, Shinano Kenshi die Dokumentation auf schriftliches Verlangen zurück zu gewähren.

5. Im Falle eines Vertragsschlusses wird Shinano Kenshi dem Kunden die Dokumentation kostenfrei überlassen.

6. Shinano Kenshi kann das Angebot des Kunden entweder schriftlich (z. B. durch Auftragsbestätigung) annehmen oder die Annahme durch Auslieferung der Ware erklären.

§ 5 Lieferfristen und Verzug

1. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von Shinano Kenshi bei Annahme der Bestellung angegeben.

2. Kann Shinano Kenshi verbindliche Lieferfristen ohne Verschulden nicht einhalten (Nichtverfügbarkeit der Leistung, höhere Gewalt), wird Shinano Kenshi den Kunden hierüber ohne schuldhaftes Zögern informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen, falls eine Lieferung noch möglich sein wird.

3. Der Eintritt des Lieferverzugs von Shinano Kenshi bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Für den Eintritt des Verzuges ist eine Mahnung seitens des Kunden in jedem Fall erforderlich.

4. Verzugsschadensersatz wegen leichter Fahrlässigkeit seitens Shinano Kenshi ist ausgeschlossen.

§ 6 Versendung und Gefahrübergang

1. Die Lieferung erfolgt ab Lager. Dies ist auch der vertragliche Erfüllungsort. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit der Kunde nicht ausdrücklich den Wunsch äußert, die Ware abzuholen bzw. abholen zu lassen, geht Shinano Kenshi davon aus, dass ein Versendungskauf gewünscht ist.

2. Shinano Kenshi ist berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung etc.) selbst zu bestimmen.

3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

4. In dem - regelmäßigen - Fall des Versendungskaufs geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit der Auslieferung der Ware an das Transportunternehmen bzw. die sonst zur Ausführung der Versendung ausgewählte und bestimmte Person an den Kunden über.

5. Soweit Shinano Kenshi in ausdrücklich vereinbarten Einzelfällen eine „Lieferung frei Haus“ vereinbart oder dem Kunden ein Teil der Transportkosten rückerstattet wird, ist dies als Preisnachlass zu verstehen. Eine solche Handhabung hat keine Auswirkung auf die hier festgelegten Regelungen zum Gefahrübergang.

6. Die Rechte des Kunden gem. § 10 dieser AGB und die gesetzlichen Rechte von Shinano Kenshi, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht aufgrund von Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit der Leistung etc. bleiben

unberührt.

7. Soweit der Kunde gebotene Mitwirkungshandlungen unterlässt, in Annahmeverzug kommt oder sich die Leistung von Shinano Kenshi aus anderen von dem Kunden verschuldeten Gründen verzögert, ist Shinano Kenshi berechtigt, im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen.

§ 7 Zahlungsmodalitäten

1. Es gelten die mit dem Kunden vereinbarten Preise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer ab dem vereinbarten Lieferort. Wenn nichts anderes vereinbart ist, gelten die dem Kunden jeweils mitgeteilten Preise ab Lager zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

2. Die mitgeteilten Preise gelten für verpackte Waren.

3. Beim Versendungskauf trägt der Kunde die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer unter Umständen gewünschten Transportversicherung sowie weiterer besonderer Wünsche.

4. Die Bezahlung erfolgt am Geschäftssitz von Shinano Kenshi in der Währung und zu den Bedingungen, die auf dem jeweiligen Kaufvertrag und/oder Bestellschein aufgeführt sind.

5. Die Fälligkeit des Kaufpreises bestimmt sich anhand der Bedingungen, die auf dem jeweiligen Kaufvertrag und/oder Bestellschein aufgeführt sind. Mit Ablauf der dort vorgesehenen Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf. Der Kaufpreis ist während des Zahlungsverzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen (§ 288 BGB). Shinano Kenshi behält sich die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens vor.

6. Transport- sowie alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nimmt Shinano Kenshi nur zurück, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Shinano Kenshi weist darauf hin, dass diese Rücknahme ebenfalls in die Kostenverantwortung des Kunden fällt. In allen anderen Fällen wird die Verpackung Eigentum des Kunden.

7. Dem Kunden steht das Recht zur Aufrechnung nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen

Vertragsverhältnis beruht.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Shinano Kenshi behält sich das Eigentum an den verkauften Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung („gesicherte Forderungen“) vor.

2. Der Kunde ist verpflichtet in seiner Buchhaltung diejenigen Waren, welche einem Eigentumsvorbehalt von Shinano Kenshi unterliegen, als solche zu kennzeichnen.

3. Die unter dem Eigentumsvorbehalt von Shinano Kenshi stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich auf schriftlichem Wege zu informieren, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

4. Soweit der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Shinano Kenshi nicht nachkommt (insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises), ist Shinano Kenshi berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften von dem Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts heraus zu verlangen.

5. Shinano Kenshi wird von diesem Recht nur Gebrauch machen, wenn dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung bzw. sonstiger Vertragserfüllung gesetzt wurde oder eine derartige Fristsetzung auch nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich sein wird.

6. Der Kunde ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde bereits jetzt an Shinano Kenshi ab. Shinano Kenshi nimmt die Abtretung an. Die in Ziffer 3. aufgeführten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der hier abgetretenen Forderungen.

7. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderungen neben Shinano Kenshi ermächtigt. Shinano Kenshi wird die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Shinano Kenshi nachkommt (insbesondere nicht in Zahlungsverzug gerät), kein Insolvenzverfahren bzw. kein Antrag auf Eröffnung eines solchen gestellt und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit ersichtlich ist. Anderenfalls ist der

Kunde verpflichtet, Shinano Kenshi auf Verlangen die abgetretenen Forderungen sowie die entsprechenden Schuldner mitzuteilen, Shinano Kenshi alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung der Forderung an Shinano Kenshi anzuzeigen.

§ 9 Gewährleistung

1. Grundlage dieser Gewährleistung ist die vereinbarte Beschaffenheit der Ware bei Gefahrübergang. Shinano Kenshi leistet Gewähr für seine Ware entsprechend dem jeweils gegenwärtigen Stand der Technik. Im Interesse ihrer Kunden und der technischen Weiterentwicklung behält Shinano Kenshi sich das Recht vor, die Konstruktion und die Fertigung der Ware jederzeit zu ändern. Änderungen, die weder die Funktionsfähigkeit der Ware noch den vertraglich vorgesehen Zweck beeinträchtigen und keine wesentliche Abweichung von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit darstellen, stellen keinen Mangel der Ware dar.

2. Shinano Kenshi haftet nicht für Mängel, die daraus resultieren, dass die Ware oder ihre Einzelteile auf Anweisung des Kunden oder entsprechend den von dem Kunden gelieferten Zeichnungen gefertigt wurden, soweit die Fertigung anhand der Anweisungen und/oder den Vorgaben des Kunden erfolgte.

3. Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist dies Shinano Kenshi unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt ist, wobei zur Wahrung der Frist die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Von diesen Untersuchungs- und Rügepflichten unabhängig hat der Kunde offensichtliche Mängel (auch Falsch- und Minderlieferungen) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Wahrung der Frist die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt.

4. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung oder Unterrichtung von Shinano Kenshi, ist die Haftung von Shinano Kenshi für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen und die Leistung von Shinano Kenshi gilt als mangelfrei erbracht.

5. Im Falle eines Mangels ist Shinano Kenshi nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung durch Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) berechtigt.

Shinano Kenshi Europe GmbH • Mergenthalerallee 77 • 65760 Eschborn

6. Der Kunde hat die Pflicht, Shinano Kenshi die für die geschuldete Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere ihr die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu überlassen.

7. Shinano Kenshi hat das Recht, die geschuldete Nacherfüllung von der Zahlung des Kaufpreises abhängig zu machen. Abweichend von § 7 Abs. 7 dieser AGB ist der Kunde jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

8. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Auslieferung der Ware.

9. Soweit sich das Mängelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt herausstellt, hat Shinano Kenshi das Recht, vom Kunden Erstattung der insoweit angefallenen Kosten der Nacherfüllung zu verlangen.

10. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung oder dem erfolglosen Ablauf einer von dem Kunden gesetzten Nacherfüllungsfrist, soweit diese gesetzlich nicht entbehrlich ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Mangel unerheblich ist.

11. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz nutzloser Aufwendungen bestehen nur gemäß nachfolgendem § 10 dieser AGB und sind darüber hinaus ausgeschlossen.

§ 10 Haftung

1. Shinano Kenshi haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Shinano Kenshi nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalspflichten). Im letzteren Fall ist die Haftung von Shinano Kenshi jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise

eintretenden Schadens begrenzt.

3. Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

4. Im Übrigen ist eine weitergehende Haftung von Shinano Kenshi, insbesondere für indirekte und Folgeschäden, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, etc. ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Folgeschäden bei Verletzung von Kardinalspflichten.

5. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn Shinano Kenshi die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

§ 11 Verjährung

1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Lieferung.

2. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährungsfristen würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.

3. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 12 Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Diese AGB und alle Vertragsbeziehungen zwischen Shinano Kenshi und seinen Kunden unterliegen dem deutschen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

Eschborn, 5. Feb. 2016